



# Beitragsordnung

## § 1

### Mitgliederbeitrag:

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus § 5 der Satzung des SVN Düşhorn und ist eine Bringschuld.

Der **Monatsbeitrag** wird wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Erwachsene:                                  | 8,00 €  |
| 2. Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende: | 5,50 €  |
| 3. Familien:                                    | 16,00 € |
| 4. Ehrenmitglieder:                             | 1,00 €  |

## § 2

### Beitrag Abteilung Tennis:

Die Mitglieder der Tennisabteilung haben neben den Beträgen des § 1 zusätzlich folgenden Beitrag zu zahlen:

### Jahresbeitrag (Beitrag Abteilung):

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| 1. aktive Mitglieder:   | 75,00 €  |
| 2. passive Mitglieder:  | 25,00 €  |
| 3. Kinder, Jugendliche: | 25,00 €  |
| 4. Familienbeitrag:     | 150,00 € |

### § 3

#### **Härteklausele:**

In begründeten Einzelfällen **kann** der Vorstand auf Antrag Sonderregelungen treffen, die von der Beitragsfestsetzungen der Paragraphen 1 und 2 abweichen.

### § 4

#### **Zahlungsweise, Fälligkeit:**

Der Beitrag gemäß § 1 wird vierteljährlich per Bankeinzug erhoben und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Der Beitrag für Ehrenmitglieder wird im 1. Quartal des Jahres fällig.

Der Beitrag gemäß § 2 ist zum 30.04 eines jeden Jahres fällig und wird ebenfalls per Bankeinzug erhoben.

Bei Verzug wird der rückständige Beitrag schriftlich durch das Vorstandsmitglied für Finanzen angemahnt.

Nach erfolgloser 2. Mahnung wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

Mahn- und eventuelle Einziehungsgebühren trägt der Schuldner.

### § 5

#### **Inkrafttreten:**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2014 tritt diese Beitragsordnung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Vorstand für Finanzen

.....  
Vereinsmitglied, Name und Unterschrift